

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. DEZ. 1969

Gesetz: BGB § 254 Abs. 2, § 276, § 620;
ZPO § 286 Abs. 1 Satz 2, § 287, § 313 Abs. 1 Nr. 4

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber ist berechtigt, von einem vertragsbrüchigen Arbeitnehmer die durch den Vertragsbruch veranlaßten Kosten von Zeitungsinseraten auch dann zu verlangen, wenn sie bei vertragsgemäßer Auflösung des Arbeitsvertrages entstanden wären.
2. Bei der Schätzung der angemessenen Insertionskosten ist von den tatsächlich gemachten Aufwendungen auszugehen.
3. Geschätzt wird vom Gericht auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles die Minderleistungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB.

Aktenzeichen: 2 AZR 80/69

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1969 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 80/69

6 Sa 81/68 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Dezember 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1969 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Thieß
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 9. Januar 1969 - 6 Sa 81/68 - wird zurück-
gewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Von den Gerichtskosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin 2/5, der Beklagte 3/5. Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 8. Februar 1967 einen Arbeitsvertrag, nach dem der Beklagte am 1. September 1967 seinen Dienst als Chefarchitekt bei der Klägerin gegen ein Gehalt von 2.500,-- DM zuzüglich Beteiligung am Jahresertrag antreten sollte. Das Arbeitsverhältnis sollte im ersten Jahre mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsschluß kündbar sein. Mit Schreiben vom 14. August 1967 teilte der Beklagte der Klägerin mit, er habe sich zur Kündigung entschlossen, weil seine bisherige Firma für ihn keinen Ersatz finden könne und der Arzt seiner Ehefrau wegen ihrer früheren Erkrankungen davon abgeraten habe, in das Ruhrgebiet umzuziehen. Auf Wunsch der Klägerin kam es am 16. August 1967 zu einer Besprechung, bei der die Bevollmächtigten der Klägerin sich erfolglos bemühten, den Beklagten zur Rücknahme seiner Kündigung zu bewegen. Über den weiteren Verlauf dieser Aussprache besteht Streit. Der Beklagte trat am 1. September 1967 seinen Dienst bei der Klägerin nicht an. Die Klägerin gab unter Einschaltung der Unternehmensberatung X am 2. September, 9. September und 14. Oktober 1967 Stellenanzeigen in der "Frankfurter Allgemeine Zeitung" und "Die Welt" auf, mit denen sie einen Chefarchitekten suchte. Die hierfür aufgewandten Kosten betrugen insgesamt 15.342,-- DM.

Die Klägerin hat auf Ersatz dieser Kosten und der auf dem Vertragsbruch beruhenden Folgeschäden geklagt und hierzu vorgetragen: Der Beklagte habe am 14. August 1967 das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund fristlos gekündigt und sei deshalb verpflichtet, ihr den gesamten durch den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Vertragsbruch entstandenen Schaden zu ersetzen. Außerdem habe er sich in der Aussprache vom 16. August 1967 bereit erklärt, den Schaden zu ersetzen. Da Chefarchitekten besonders schwer zu finden seien, könnten die Inserate und die Einschaltung der Unternehmensberatung nicht beanstandet werden.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin 15.342,-- DM zu zahlen,
2. der Klägerin die durch den Bruch des Anstellungsvertrages vom 8. Februar 1967 verursachten Folgeschäden in einer gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe zu ersetzen,
hilfsweise an die Klägerin weitere 40.000,-- DM nebst 7,5 % Zinsen seit dem 15.12.1967 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Er habe damit gerechnet, daß die Klägerin ihn aus seinem Vertrag entlassen werde. In der Unterredung vom 16. August 1967 habe er darauf hingewiesen, daß er, falls die Klägerin dieses verlange, das Arbeitsverhältnis zum 1. September 1967 zwar aufnehmen, jedoch zum 31. Dezember 1967 kündigen werde, und daß hiermit auch seine bisherige Firma einverstanden sei. Von der Klägerin sei ihm daraufhin erklärt worden, daß er unter diesen Umständen seinen Dienst erst gar nicht anzutreten brauche. Der Klägerin seien im übrigen die Insertionskosten auch dann entstanden, wenn er die Kündigungsfrist eingehalten haben würde. Dementsprechend habe sie auch zu Protokoll des Arbeitsgerichts erklärt, sie räume ein, daß die mit dem Klageantrag Ziff. 1) geltend gemachten Unkosten in dieser Höhe auch entstanden wären, wenn der Beklagte die Kündigungsfrist eingehalten haben würde. Schließlich seien die aufgewandten Insertionskosten weitaus übersetzt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin Ersatz der Insertionskosten

- 4 -



- 4 -

kosten in Höhe von 7.200,-- DM zugesprochen und im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Klägerin hat ihre zunächst eingelegte Anschlußrevision wieder zurückgenommen.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Parteien am 8. Februar 1967 einen wirksamen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, der den Beklagten verpflichtete, am 1. September 1967 seine Arbeit bei der Klägerin als Chefarchitekt aufzunehmen. Es hat weiter ohne Rechtsirrtum darin einen schuldhaften Vertragsbruch des Beklagten gegenüber der Klägerin gesehen, daß der Beklagte seinen Dienst am 1. September 1967 nicht vereinbarungsgemäß aufgenommen hat. Das Landesarbeitsgericht hat in den vom Beklagten mit Schreiben vom 14. August 1967 geltend gemachten besonderen Ereignissen mit Recht keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages gesehen. Denn mag es auch dem bisherigen Arbeitgeber des Beklagten nicht gelungen sein, einen Ersatz für den Beklagten zu bekommen, und mag auch ein Mitarbeiter aus eigenen Reihen sich für die Aufgaben nicht qualifiziert haben, und mag schließlich die Ehefrau des Beklagten von ihrem Arzt nachdrücklich gewarnt worden sein, in das Rhein-Ruhr-Gebiet zu ziehen, da dies zu einer eventuellen Verschlechterung ihres früheren Lungenleidens führen könnte, so ist das alles doch kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Es kann dahinstehen, ob diese außerordentliche Kündigung vom angefochtenen Urteil durch Auslegung des in ihr zum Ausdruck gekommenen Kündigungswillens des Beklagten in eine ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 1967 hätte umgedeutet werden können (BAG 16, 204 = AP Nr. 1 zu § 620 EGB). Denn die Verpflichtung des Beklagten, am 1. September 1967

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

seinen Dienst anzutreten, ist weder durch die unwirksame außerordentliche Kündigung erloschen noch hätte sie im Falle der Umdeutung der außerordentlichen Kündigung in eine ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 1967 zu einem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1967 führen können. Der Beklagte war danach nicht von seiner Vertragspflicht, am 1. September 1967 den Dienst als Chefarchitekt anzutreten, befreit. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, ob die Parteien bei der Besprechung vom 16. August 1967 etwas anderes über den Dienstantritt des Beklagten vereinbart haben.

Das angefochtene Urteil hat die übereinstimmenden Aussagen der vom Arbeitsgericht vernommenen Zeugen B , H und Dr. G ebenso wie das Arbeitsgericht dahin gewertet, daß die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe auf seine Mitarbeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verzichtet, nicht durch die Beweisaufnahme bestätigt worden sei. Die hiergegen gerichtete Revisionsrüge des Beklagten greift nicht durch. Es ist zwar richtig, daß das Landesarbeitsgericht etwas formelhaft kurz auf die Aussagen der in der ersten Instanz vernommenen Zeugen verweist. Andererseits braucht das Landesarbeitsgericht aber die in der ersten Instanz vernommenen Zeugen nicht erneut zu vernehmen (BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO; AP Nr. 1 zu § 398 ZPO), es ist vielmehr nur verpflichtet, ohne Durchführung einer erneuten Beweisaufnahme gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme selbst zu würdigen und im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung des Berufungsgerichts maßgebend sind. Gegen diese bei der Würdigung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zu beachtenden Grundregeln hat das Landesarbeitsgericht nicht verstoßen. Den Beweis für die Behauptung des Beklagten, er habe in der Besprechung vom 16. August 1967 seine Tätigkeit für die Dauer der Kündigungsfrist angeboten, die Klägerin/

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

habe aber auf sie verzichtet, sieht es als nicht erbracht an, wobei die Überzeugung des Gerichts für das Revisionsgericht mit der erforderlichen Klarheit erkennbar auf den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen B , H und Dr. G beruht.

Auch die Revisionsrüge, das Landesarbeitsgericht habe entgegen § 448 ZPO den Beklagten nicht als Partei vernommen, ist unbegründet. Die Vernehmung als Partei ist in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt (BAG 14, 266 = AP Nr. 1 zu § 448 ZPO; BGH LM Nr. 2 zu § 448 ZPO). Die unterlassene Anordnung einer Parteivernehmung nach § 448 ZPO kann mit der Revision nur dann angefochten werden, wenn das Urteil erkennen läßt, daß das Gericht die ihm in dieser Bestimmung eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten hat. Eine solche Rüge ist nicht schon begründet, wenn das Gericht in den Urteilsgründen sich nicht besonders mit dieser Vorschrift auseinandersetzt. Auch wenn nichts dazu gesagt ist, muß davon ausgegangen werden, daß das Gericht sein Ermessen hat walten lassen, so daß es einer besonderen Begründung bedarf, inwiefern das Gericht § 448 ZPO verletzt haben soll (BGH aaO). Irgendwelche besonderen Gründe, die im zu entscheidenden Falle eine Überschreitung der dem Landesarbeitsgericht eingeräumten Ermessensgrenzen erkennen ließen, hat die Revision aber nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Der vorliegende Sachverhalt ist nicht vergleichbar mit dem Sachverhalt in der von der Revision zitierten Entscheidung des Senats vom 25. Juli 1963 (BAG 14, 266 = AP Nr. 1 zu § 448 ZPO). Denn damals hat der Senat eine Verletzung der §§ 286, 448 ZPO bejaht, weil über eine erhebliche, nur den beiden Parteien bekannte Tatsache allein die beweispflichtige Partei gehört und der Antrag der anderen, auch sie über diese Tatsache zu vernehmen, in den Urteilsgründen stillschweigend übergangen worden war.

Da die Verpflichtung des Beklagten, das Arbeitsverhältnis am 1. September 1967 anzutreten, auf Grund der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Unterredung vom 16. August 1967 nicht erloschen ist, kommt es weiter darauf an, ob der Arbeitsvertragsbruch des Beklagten den der Klägerin durch die Insertionskosten entstandenen Schaden zur Folge hatte oder ob der Arbeitsvertragsbruch des Beklagten, wie die Revision meint, überhaupt für diese Kosten nicht ursächlich war, weil diese Kosten, wie die Klägerin selbst zugegeben habe, in dieser Höhe auch entstanden wären, wenn der Beklagte die Kündigungsfrist zum 31. Dezember 1967 ordnungsgemäß eingehalten haben würde. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich im Urteil vom 31. Oktober 1958 (BAG 6, 321 ff. [376/377] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht unter V 3) mit dem Problem der sogenannten überholenden Kausalität befaßt. Er verweist auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 141, 365 ff.; 144, 80 [84]; 348 [353]; 169, 117 [120]), wonach bis vor einiger Zeit abgelehnt worden sei, daß ein hypothetischer Sachverhalt die Schadenhaftung desjenigen, der einen für den Schaden ursächlichen realen Haftungstatbestand gesetzt habe, ausschließe oder mindere. Man sei davon ausgegangen, daß dann, wenn die reale Schadenhandlung den Schaden verursacht habe, bevor dieser durch andere Umstände hätte eintreten können, der Ersatzanspruch bereits entstanden sei und nicht hinterher wieder weg falle. Die neuere Rechtsprechung und Rechtslehre habe bisher vor allem drei Fallgruppen erörtert, in denen der hypothetische Tatbestand entweder von einem Dritten oder vom Geschädigten selbst ausging oder ein Zufallseignis gewesen sei. Ein Teil der neueren Rechtsprechung und Rechtslehre neige dazu, bei diesen drei Fallgruppen u.U. gewisse hypothetische Ursachen die Schadenersatzpflicht desjenigen aufheben oder mindern zu lassen, der den realen Haftungstatbestand gesetzt habe. Das Bundesarbeitsgericht fährt dann aber fort:

"Wenn dagegen in Rede steht, ob derjenige, der selbst einen realen Haftungstatbestand gesetzt hat, sich darauf berufen kann, daß er unter Umständen den Schaden auch legal und dann ohne Ersatzpflicht hätte verur-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sachen können, muß jedenfalls bei Vertragsverletzung im Interesse der Vertragstreue, die ein oberster Grundsatz unserer Rechtsordnung ist, das Prinzip der zivilrechtlichen Prävention (Schutzfunktion, Sanktionsfunktion) den Vorrang haben" (BAG aaO S. 377).

...."Wer sich auf die Reserveursache beruft, verlangt nicht im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung mit Recht zu seiner Entlastung die Berücksichtigung einer besonderen nicht voraussehbaren Lage, sondern er will zu Unrecht die Folgen seiner Vertragsverletzung deshalb nicht tragen, weil er später entsprechend hätte handeln dürfen" (BAG aaO S. 378).

Diesem Teil der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat die Rechtslehre zumindest im Ergebnis im wesentlichen zugestimmt (vgl. Bulla, AR-Blattei, Arbeitskampf II, Streik, Entscheidung Nr. 9; Dietz, JZ 1959, 425 [431]; Hessel, BB 1959, 416 [418]; Molitor, SAE 1959, 61 [64]). Der Erste Senat hat diese Rechtsprechung im Urteil vom 20. Dezember 1963 - 1 AZR 428/62 - unter Hinweis auf BAG 6, 321 [374, 376] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht und AP Nr. 3 zu § 1 TVG Friedenspflicht erneut bestätigt und ausgeführt, daß sich der Schädiger nicht darauf berufen könne, er hätte an Stelle des rechtswidrigen Mittels, das er in Wirklichkeit angewendet hat, ein anderes und dann rechtmäßiges Mittel anwenden dürfen und können, durch welches der gleiche Schaden entstanden wäre. Dieser Ansicht des Ersten Senats tritt der erkennende Senat bei. Denn auch der Arbeitsvertragsbruch des Beklagten, durch den er selbst einen realen Haftungstatbestand gesetzt hat, würde praktisch weitgehend sanktionslos sein, wenn er sich darauf berufen könnte, er hätte statt der rechtswidrigen fristlosen Kündigung eine rechtmäßige ordentliche Kündigung zum 31. Dezember 1967 aussprechen können, durch welche der gleiche Schaden für die Klägerin eingetreten wäre. Im Interesse der Vertragstreue muß das Prinzip der zivilrechtlichen Prävention den Vorrang haben, so daß der Beklagte zum Ersatz des durch seinen Vertragsbruch entstandenen Schadens verpflichtet ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Der Erste Senat hat allerdings in einer Entscheidung vom 22. August 1964 - 1 AZR 64/64 - BAG 16, 204 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB in einem Falle, in dem auf Seiten der Beklagten alle Umstände vorlagen, aus denen sich ihr vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ergab, die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, weil es an ausreichenden Unterlagen über einen der Klägerin entstandenen Schaden fehle. Die Klägerin hatte zwar behauptet, sie habe infolge der Handlungsweise der Beklagten die in Rechnung gestellten Zeitungsanzeigen aufgeben müssen, die Beklagte hatte aber vorgetragen, daß die Klägerin die Zeitungsanzeigen ganz unabhängig vom Verhalten der Beklagten aufgegeben habe, da sie laufend Bürokräfte suche und in regelmäßigen Abständen in den Zeitungen inseriere. Der Aufhebung des angefochtenen Urteils lag damals die das Landesarbeitsgericht gemäß § 565 Abs. 2 ZPO bindende Rechtsansicht zugrunde, wenn diese Darstellung der Beklagten zutreffe, was nur in der Tatsacheninstanz festgestellt werden könne, so sei die Klägerin trotz des schuldhaften vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten nicht geschädigt worden. Darüber hinaus hatte aber der Erste Senat dem Landesarbeitsgericht einen zusätzlichen Hinweis gegeben für den Fall, daß die vom Landesarbeitsgericht zu treffenden Feststellungen ergeben sollten, daß die Anzeigen nicht unabhängig vom Verhalten der Beklagten aufgegeben worden seien. Dann sei zu prüfen, ob und inwieweit die der Klägerin entstandenen Auslagen tatsächlich auf das Verhalten der Beklagten kausal zurückzuführen seien, wobei zu berücksichtigen sei, daß die Beklagte zu Ende April 1963 selbst nach Ansicht der Klägerin ordnungsmäßig habe ausscheiden können. Dem vom Ersten Senat im o.a. Urteil entschiedenen Fall lag danach ein ganz anderer Sachverhalt als der vorliegende Sachverhalt zugrunde, wo der Beklagte nicht behauptet hat, die Klägerin inseriere in regelmäßigen Abständen in den Zeitungen und suche Bürokräfte. Der Hinweis des Ersten Senats auf die Kausalität des

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



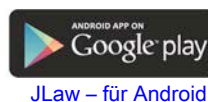
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verhaltens der Beklagten für die entstandenen Insertionskosten ist zusätzlich. Auf ihm beruht nicht im Sinne des § 565 Abs. 2 ZPO die Aufhebung des Urteils. Mit dem Hinweis wollte der Erste Senat seine bisherige Rechtsprechung nicht stillschweigend aufgeben. Deshalb weicht der erkennende Senat nicht von der Rechtsprechung des Ersten Senats ab, und es bedarf nicht der Anrufung des Großen Senats.

Die Schätzung der Insertionskosten durch das Landesarbeitsgericht auf 7.200,-- DM läßt Rechtsfehler nicht erkennen und ist deshalb für den erkennenden Senat bindend. Sie beruht auf der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts. Bei der Schätzung des zu ersetzenden Schadens sind die von der Klägerin für die Insertionen gemachten Aufwendungen die Ausgangsgrundlage. Geschätzt wird vom Gericht die Minderleistungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB. In diesem Sinne hat das Landesarbeitsgericht konkret die Insertionskosten seiner Schätzung zugrunde gelegt. Dann hat es berücksichtigt, daß Chefarchitekten nicht leicht zu gewinnen sind und die Beklagte mehrmals großflächige Inserate in führenden Tageszeitungen aufgeben mußte. Es hat aber die Anzeigen für zu umfänglich gehalten und gemeint, eine Straffung des Textes in der Einleitung hätte den erstrebten Erfolg nicht gefährden können. Ebenso hat es in der Verweisung der Bewerber mit vier jeweils in Sperrdruck gehaltenen Zeilen an die Unternehmensberatung Kienbaum eine unnötige Verteuerung gesehen und überhaupt die Einschaltung der Unternehmensberatung nicht für erforderlich und je zwei Inserate im September und Oktober für ausreichend gehalten. Die in dieser Weise vom angefochtenen Urteil vorgenommene Schätzung läßt für die Revisionsinstanz nachprüfbar erkennen, worauf die Schätzung beruht. Sie enthält keine offensichtlichen Denkfehler. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, daß alle Firmen nur unter Einschaltung einer Unternehmensberatung ihre Anzeigen in den Zeitungen aufgeben. Das angefochtene Urteil hat nach freier Über-



- 11 -

zeugung unter Würdigung aller Umstände den zu ersetzenden Schaden geschätzt und dabei berücksichtigt, daß solche Zeitungsanzeigen sich der Größe nach in angemessenen Grenzen halten müssen und der Arbeitgeber den überschießenden Teil der Kosten selbst tragen muß, wenn diese Grenzen überschritten werden (BAG 11, 175 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsbruch).

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
 Dr. Kaulen Thieß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)